

§ 068 StGB

(1) Hat jemand wegen einer [Straftat](#), bei der das Gesetz Führungsaufsicht besonders vorsieht, zeitige Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verwirkt, so kann das Gericht neben der Strafe Führungsaufsicht anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass er weitere Straftaten begehen wird.

(2) Die Vorschriften über die Führungsaufsicht kraft Gesetzes (§§ [67b StGB](#), [67c StGB](#), [67d Abs. 2 bis 6 StGB](#) und § [68f StGB](#)) bleiben unberührt.